

ERBSCHAFTSSTEUER

Beibehalten, herabsetzen oder ganz abschaffen?



Erich Hächler

Aus der Sicht der Befürworter ist die Erbschaftssteuer gerechtfertigt. Dies, weil die Erben – anders

als bei der Einkommenssteuer – für das ererbte Geld schliesslich nicht selbst «im Schweisse ihres Angesichtes» gearbeitet hätten. Die Gegner argumentieren, dass das vererbte Geld ja bereits vom verstorbenen Erblasser einkommensmässig und auch als Vermögen besteuert worden sei.

Diskutiert wird in dieser Gelegenheit vor allem der Steuerwettbewerb. Umstritten ist, ob durch die Abschaffung oder Senkung der Erbschaftssteuer vermögende Steuerzahler angezogen oder «Abwanderungsgelüste» verhindert werden können.

Unterschiedliche Regelungen

Bei den Erbschaftssteuern kann es unter Umständen um ganz schöne Summen gehen. Laut Statistiken werden jährlich gesamtschweizerisch ca. 30 Milliarden Franken vererbt! Davon fliesst aber nur ein kleiner Teil an die Steuerbehörden,

Erich Hächler, EHA Anlageberatung & Vermögensverwaltung, Küttingen, www.pensions-planung.ch. Der FPVS hat den Artikel nicht auf die fachliche Richtigkeit überprüft. Diese liegt beim Autor.

Die Höhe der Erbschaftssteuer wird in jedem Kanton anders geregelt. Diese individuelle Handhabung gibt immer wieder **Anlass zur Diskussion**.

ERICH HÄCHLER

d.h. die Erbschafts- u. Schenkungssteuern machen an sich einen geringen Teil der öffentlichen Einnahmen aus. Dieser Anteil wird jedoch in den kommenden Jahren mit Sicherheit ansteigen, weil jetzt die grossen Vermögen aus der Hochkonjunktur der Fünfziger- und Sechzigerjahre vererbt werden.

Auch ist es Tatsache, dass die Erbschaftssteuer – im Vergleich mit anderen Steuern – nur einen kleinen Teil unserer Bevölkerung betrifft. Trotzdem sind die Regelungen und Tarife der Erbschaftssteuern in den vergangenen Jahren schweizweit zum Teil erheblich gemildert worden. Die meisten Kantone besteuern z.B. Erbschaften unter Ehegatten nicht mehr, gewähren Freibeträge, sodass erst bei höheren Beträgen Steuern erhoben werden. Diese Regelungen betreffen zum grössten Teil auch die direkten Nachkommen, also die Kinder. Wer noch immer von allen Kantonen am stärksten zur Kasse gebeten wird, sind die Nichtverwandten. Einziger Kanton

in der Schweiz, welcher für überhaupt keine Personengruppe eine Erbschaftsteuer erhebt, ist Schwyz. Nach einem Todesfall fällt für die Hinterbliebenen eine Menge unaufschiebbarer Pflichten an. Dazu gehören unter anderem das Melden des Todesfalls an die Behörde und das Ausfüllen einer Steuererklärung für die verstorbene Person. Diese wird in der Regel sehr genau auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Hierzu wird ein Nachlass- bzw. Steuerinventar erstellt. Auch wichtig: Zuständig ist jeweils die Steuerbehörde des Kantons bzw. der Gemeinde, in welcher die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat, nicht etwa der Wohnsitz der Hinterbliebenen Erben.

Beschränkte Sparmöglichkeiten

Was kann man nun tun, damit für Erbende/Nachkommen keine vermeidbaren Steuern anfallen? Zu diesem Thema habe ich bereits in einem früheren Artikel im Jahr 2004 unter dem Thema

«Schenkung als Bumerang» ausführlich geschrieben. Ältere Leute geben zum Beispiel einen Teil ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten an ihre Nachkommen weiter, weil sie selber finanziell gut gestellt sind, ihre Söhne/Töchter jedoch erst am Anfang des eigenen Vermögensaufbaus stehen. Auf Erbschaften Steuern zu sparen, ist wirklich nur sehr beschränkt möglich, weil sich weder der Zeitpunkt planen noch die Höhe des Vermögens beeinflussen lässt. Hinzu kommt, dass sich die meisten Menschen nicht gern mit den Themen Tod und Erben befassen. Es bringt absolut nichts, wenn man sein Vermögen in den letzten Lebensjahren nach und nach an die Nachkommen bzw. mutmasslichen Erben weitergibt. Dies aus dem einfachen Grund, weil dann solche früheren Schenkungen in den meisten Kantonen zum normalen Erbe hinzugerechnet, d.h. aufgelistet werden und somit die Steuer auf dem gesamten Betrag erhoben wird. Eine Möglichkeit ist z.B. – neben der grösstmöglichen Optimierung der normalen Steuer – ein Wohnsitzwechsel der Person, die etwas zu vererben hat. Eben in einen Kanton, welcher einen niedrigen Tarifansatz oder – wie Schwyz – gar keine Erbschaftssteuer erhebt. Ein solcher Umzug ist allerdings auch wieder mit Kosten und anderen Unannehmlichkeiten verbunden. ■